

# **ZH\_OBERGERICHT LE170040 vom 12. Juni 2018**

ZH Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE170040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170040)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE170040 du 12 juin 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LE170040 del 12 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingaben vom 3. Juli 2017 erhoben beide Parteien rechtzeitig Berufung gegen den Eheschutzentscheid der Vorinstanz vom 15. Juni 2017 (Urk. 66 und

- 2 - 76/66). Der vom Gesuchsgegner mit Verfügung vom 12. Juli 2017 einverlangte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'500.– ging fristgerecht bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 76/70 und 76/73). Mit Beschluss vom 21. August 2017 wurden die beiden Berufungsverfahren vereinigt und unter der vorliegenden Prozessnummer LE170040-O weitergeführt. Das Berufungsverfahren LE170041-O wurde demzufolge als erledigt abgeschlossen (Urk. 74 und 75).

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 4. September 2017 teilten die Parteien dem Gericht gemeinsam mit, dass sie sich darauf geeinigt hätten, im Rahmen einer Mediation eine aussergerichtliche Regelung der Nebenfolgen ihres Getrenntlebens anzustreben. Aus diesem Grund beantragten sie eine Sistierung des Berufungsverfahrens bis Ende November 2017 (Urk. 77). Mit Verfügung vom 5. September 2017 wurde das erwähnte Gesuch der Parteien gutgeheissen und das Verfahren bis 30. November 2017 sistiert (Urk. 78). Mit Verfügung vom 29. November 2017 wurde die Sistierung des Verfahrens aufgrund eines gemeinsamen Ersuchens der Parteien (Urk. 80) bis Ende Februar 2018 verlängert (Urk. 81). Am 27. Februar 2018 reichten die Parteien eine vollständige und von beiden Ehegatten unterschriebene Scheidungskonvention ein und beantragten eine erneute Verlängerung der Sistierung bis zur rechtskräftigen Erledigung des hängigen Scheidungsverfahrens (Urk. 83-85). Daraufhin wurde mit Verfügung vom 28. Februar 2018 die Sistierung des Berufungsverfahrens bis 31. Mai 2018 verlängert (Urk. 86).

### **E. 3**

Mit Urteil vom 20. April 2018 hat das Bezirksgericht Meilen die Ehe der Parteien geschieden und die vorerwähnte Scheidungskonvention genehmigt (Urk. 88 und 90). Gestützt auf dieses Scheidungsurteil zogen beide Parteien ihre Berufungen im vorliegenden Eheschutzverfahren mit Schreiben vom 30. Mai 2018 (Gesuchsgegner; Urk. 87) bzw. 4. Juni 2018 (Gesuchstellerin; Urk. 89) zurück. Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Erklärung des Rückzugs einer Berufung zu gelten. Demzufolge ist das Berufungsverfahren in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

- 3 -

### **E. 4**

In der vom Bezirksgericht Meilen genehmigten Scheidungskonvention haben die Parteien vereinbart, im vorliegenden Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteienschädigung zu verzichten und die Gerichtskosten je hälftig zu tragen (Urk. 88 und 90, S. 7 Ziff. 13). Diese Kosten- und Entschädigungsregelung erscheint vor dem Hintergrund, dass beide Parteien ihre jeweilige Berufung zurückgezogen haben, angemessen und sachgerecht (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.